

Hauptamt  
2963/VIII

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich  
**Sitzung am:** 21.02.2024

### **Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2025**

#### **Sachverhalt:**

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 mit Stand vom 9.1.2024 ist zur Vorbereitung der im nächsten Jahr stattfindenden Kommunalwahlen ein Wahlausschuss zu bilden.

#### **Aufgaben des Wahlausschusses:**

Dem Wahlausschuss obliegen gemäß § 2 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit geltenden Fassung folgende Aufgaben:

1. Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG)
2. die Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG)
3. die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG)
4. die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 KWahlG)

#### **Zusammensetzung des Wahlausschusses:**

Der Wahlausschuss besteht nach § 2 Abs. 3 KWahlG aus dem Wahlleiter (hauptamtlicher Bürgermeister; im Falle der Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters im Wahlgebiet tritt der Vertreter im Amt an dessen Stelle) als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt.

Die Zusammensetzung des Wahlausschusses richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NW. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der **einstimmige** Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag **nicht** zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt. Die Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Wahlleiters ausschlaggebend. Im Übrigen finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts auf den Wahlausschuss entsprechende Anwendung.

Die Verwaltung bittet, über die Festlegung der Stärke des Wahlausschusses zu entscheiden sowie die Mitglieder und deren Stellvertreter zu benennen.

Die erste Sitzung des Wahlausschusses ist für September 2024 vorgesehen. Derzeit befinden sich Neuregelungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der parlamentarischen Abstimmung. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass aufgrund

der beabsichtigten Umstellung der Bezugsgröße für die Bildung von Wahlbezirken von Einwohnern auf Wahlberechtigte eine Anpassung einzelner Wahlbezirke erforderlich werden wird.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt beschließt die Bildung des Wahlausschusses mit \_\_\_\_ Mitgliedern.
2. Der Rat benennt die folgenden Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Mitglieder	Stellvertreter
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Siegburg, 15.1.2023